

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Ingenieurkammer Hessen
Gustav-Stresemann-Ring 6
65189 Wiesbaden

Geschäftszeichen III 4 – 059c 04 # IngVmL

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Dr. Irene Lausen
Telefon 815 - 2044
Telefax 815 - 49 2044
E-Mail irene.lausen@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen --
Ihre Nachricht vom --

Datum 6. Januar 2016

Nachrichtlich:

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

poststelle(at)hmdf.hessen.de

Referat III 2
Im Hause

intern

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim/ Main

hsgb(at)hsgb.de

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

posteingang(at)hess-staedtetag.de

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

info(at)hlt.de

Hessischer Rechnungshof
Eschollbrücker Str. 27
64295 Darmstadt

poststelle(at)rechnungshof.hessen.de

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Straße 9
65189 Wiesbaden

info(at)absthessen.de

Öffentliches Auftragswesen
Vergabe und Honorierung Ingenieurleistungen

- VOL/A/1 – Ausgabe 2009,
- in unteren Honorarbereichen (Anlage 1 HOAI-2013),
- im Zwei-Umschlagsverfahren (§ 16 Abs. 3 HVTG),
- Ingenieurvermessungsleistungen zu angemessenen Stundensätzen.

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Dipl.-Ing. Jürgen Wittig,
sehr geehrte Damen und Herren,

aus vielfach gegebenen Anlässen wird zur Vergabe von Ingenieurleistungen, die nicht dem verbindlichen Honorarrahmen der HOAI unterliegen, auf Folgendes klarstellend hingewiesen:

1. Die in Anlage 1 der HOAI angesprochenen Ingenieurleistungen sind freiberufliche Leistungen. Bei den unterhalb des EU-Vergabe-Schwellenwerts liegenden Leistungen findet das Hessische Vergabe- und Tariftreugesetz (HVTG) vom 19.12.2014 (GVBl. I S. 354) Anwendung.
2. Ingenieurleistungen, auch die in der HOAI beschriebenen Leistungen, unterliegen bis zu einem kalkulatorischen Honorar von 10.000 Euro (ohne MwSt.) auch in sonstiger Weise **keinem förmlichen Vergabeverfahren**, sondern können direkt vergeben werden, soweit die Wirtschaftlichkeit (Angemessenheit des Preis-Leistungs-Verhältnisses) gewahrt bleibt (s. Nr. 1.2 „Beschaffungen bis 10.000 Euro“ des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen - Vergabeerlass).¹ Diese Einschätzung der Wirtschaftlichkeit kann durch gegebene Marktkenntnis oder formlose Preis-Leistungsanfragen (auch mündlich) bei geeigneten Auftragnehmern erfolgen.

Grundlage einer wirtschaftlich orientierten Kalkulation sind die Leistungsbilder mit Honorartafeln der Anlage 1 HOAI; diese sind zwar nicht verbindlich, aber als auskömmliches Leistungsentgelt aufgestellt und mit empfehlenden Charakter in die HOAI aufgenommen worden.² Damit ist davon auszugehen, dass es sich insoweit um allseits angemessene und damit wirtschaftliche Honorare im Sinne der Ermächtigung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen handelt. Die Allgemeinen Vorschriften der HOAI zur Honorarfindung bleiben dabei unberührt.

3. Leistungen der Ingenieurvermessung, insbesondere die nach Anlage 1.4 der HOAI Fassung 2013, sind nicht im **Zwei-Umschlagsverfahren** zu vergeben. Sie sind keine Leistungen im Sinne des § 16 Abs. 3 HVTG.
4. Für **Stundensätze** gibt die HOAI keine Rahmen mehr vor. Anhaltspunkte für eine auskömmliche und wirtschaftliche Mindesthonorierung von **Grundleistungen der Ingenieurvermessung** ergeben aber die jeweils geltenden Gebührensätze der Nr. 73

¹ Vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1377).

² S. amtliche Begründung zu § 3 Abs. 1 – Fassung 2009 „[§ 3] verweist auf die ergänzende Empfehlungen des Anhangs“ (Bundesratsdrucksache 395/09 vom 30.04.2009), auf die die amtliche Begründung zu § 3 Abs. 1 HOAI Fassung 2013 Bezug nimmt (Bundesratsdrucksache 334/13 vom 25.04.2013).

(Kataster- und Vermessungswesen, Zeitaufwand) der HMWEVL-Verwaltungskostenordnung.³ Diese für öffentlich-rechtliche Vermessungsleistungen und damit auch für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung geltenden Gebühren sind so berechnet, dass ein absolutes Mindestentgelt unter Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten mit nach Preisrecht zu gewährendem Zuschlag für Wagnis und Gewinn besteht. Das schließt nicht aus, dass je nach Objekt und Auftrag neben längerer Bearbeitungszeiten auch höhere Stundensätze gerechtfertigt sind; auch insoweit bleibt in solchen begründeten Fällen der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit im Verhältnis Preis-Leistung gewahrt; allein der niedrigste Stundenverrechnungssatz erfüllt die Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit eines Auftrages nicht. Die Gebührensätze sind Nettowerte; Mehrwertsteuer ist gesondert zu vergüten.

Das Ministerium hofft, dass damit nunmehr die Vergabegeschäfte, insbesondere von nicht verbindlich geregelten Ingenieurleistungen, rechtskonform (Gewährung auskömmlicher Honorare und Mindeststandards der Wirtschaftlichkeit) ohne Probleme durchgeführt werden können.

Dieses Schreiben wird in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (www.had.de) veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Stephan Bredt
Abteilungsleiter

³ Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL), vom 19. November 2012 (GVBl. 2012 S. 484; 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2015 (GVBl. 2015 S. 52).

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
73	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
7301	Anzusetzen ist die Zeit, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer vollbefähigten Kraft benötigt wird. Bei Außendiensttätigkeit gehören Reisezeit und unvermeidliche Wartezeit zur Arbeitszeit.		
731	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 1/4 Stunde	20,25
732	Messtruppführerinnen oder Messtruppführer im Außendienst	je 1/4 Stunde	19,75
733	technische Fachkräfte	je 1/4 Stunde	17,25
734	Sonstige technische Kräfte, Bürokräfte	je 1/4 Stunde	12,25